



Keine Giftscheine mehr von der Gemeinde

Neues Chemikalienrecht

Am 1. August 2005 tritt das neue Chemikaliengesetz in Kraft. Es ersetzt das bisherige gültige Giftgesetz. Mit der neuen Gesetzgebung entfallen die Bewilligungen, welche bisher zum Verkehr mit Giften notwendig waren (z.B. Giftscheine). **Neu müssen Privatpersonen an der Verkaufsstelle einen Ausweis vorlegen und mittels Unterschrift die sachgerechte Verwendung bestätigen.**

Im Weiteren ändert sich auch die Kennzeichnung auf Verpackungen und Etiketten von Chemikalien wie z.B. Reinigungsmitteln, Entkalkern, Klebstoffen und Insektensprays. An die Stelle der Giftbänder und Giftklassen treten **neu Gefahrensymbole, Gefahrenbezeichnungen und Hinweise**. Diese konnten bislang von den Herstellern und Importeuren fakultativ auf die Produkte angebracht werden. Neu sind sie obligatorisch und zwar mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren (Biozidprodukte länger).

Das Schutzniveau bleibt hoch

Das neue Chemikalienrecht trägt dem heutigen Gefahrenbewusstsein besser Rechnung als das bisherige: Neu werden bei der Kennzeichnung der Gefahren auch physikalisch-chemische wie die Entzündlichkeit, Explosionsgefährlichkeit und die Brand fördernde Wirkung berücksichtigt.

Käufer und Verwender von Chemikalien werden zudem besser über die Gefahren, die Schutzmassnahmen und die korrekte Entsorgung informiert: Sei es durch die informativere Kennzeichnung oder durch die Detail- und Fachhändler beim Kauf besonders gefährlicher Chemikalien.

Noch detailliertere Informationen erhalten berufliche Chemikalienverwender in den Sicherheitsdatenblättern, die auch weiterhin zusammen mit einer gefährlichen Chemikalie abgegeben werden.

Im Umweltbereich werden teils strengere Regelungen aus der EU übernommen wie etwa Verbote und Grenzwerte von Schwermetallen in Elektro- und Elektronikgeräten, in Fahrzeugen und Verpackungen oder die strenger Anforderungen an die Abbaubarkeit von Reinigungs- und Spülmitteln. All diese Massnahmen sorgen dafür, dass trotz einer Liberalisierung zugunsten der Wirtschaft das hohe Schutzniveau für Mensch und Umwelt erhalten bleibt.

Was ist bei der Verwendung zu beachten?

Verwender von Chemikalien haben eine Sorgfaltspflicht. Diese umfasst die folgenden wichtigsten Regeln:

Aufbewahrung	<ul style="list-style-type: none"> - für Unbefugte (Kinder) unzugänglich - getrennt von Lebensmitteln, Medikamenten, Kosmetika - Schutz vor Gefahren - Getrennte Lagerung bei Gefahr von gefährlichen Reaktionen
Berücksichtigung der Herstellerangaben	<ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung (Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge) - Gebrauchsanweisung - Verwendung nur für den angegebenen Verwendungszweck
Umweltgerechtes Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> - nur so viel wie nötig - nur für den vorgesehenen Zweck - Massnahmen zum Schutz der Umwelt
Beachten von Verwendungsbeschränkungen und -verboten	<ul style="list-style-type: none"> - gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
Massnahmen bei Diebstahl und Verlust	<ul style="list-style-type: none"> - Meldung an Polizei

Was tun bei Notfällen?

Bei Unfällen mit Chemikalien ist es ratsam, einen Arzt zu konsultieren. Das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum (www.toxi.ch) informiert in Vergiftungsfällen:

- **Im Notfall, Telefon 145** (24h-Notfallnummer)
- In den anderen Fällen: Giftinformationszentrum Telefon 044 251 66 66 (Bürozeiten)